

# 10. Familientreffen der Kraniopharyngeomgruppe

21.09.-23.09.2007 in Bad Sassendorf

## Workshop Sozialrecht

Hilfen und Möglichkeiten im Paragraphendschungel

Ulrike Bachmann

Dipl. Sozialpädagogin

Uni - Kinderklinik Würzburg

# Die wichtigsten sozialrechtlichen Hilfen im Überblick

- I. Die Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung
- II. Der Schwerbehindertenausweis
- III. Stationäre Rehabilitation
- IV. Die Pflegeversicherung
- V. Hilfen für Ausbildung und Beruf

# I. Die Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung

1. Zuzahlungen und Chronikerregelung
2. Fahrtkosten
3. Mitaufnahme einer Begleitperson
4. Haushaltshilferegulierung
5. Häusliche Kinderkrankenpflege

# 1. Zuzahlungen und Chronikerregelung

## Gesundheitsstrukturreform seit 01.01.2004

- ▶ nicht verschreibungspflichtige Medikamente: Kostenerstattung bis 12. Lebensjahr/ 18. LJ bei Entwicklungsstörungen
- **Kinder und Jugendliche = keine Zuzahlungen !**
  - ▶ Ausnahmen: Fahrtkosten und Haushaltshilfe (Ersatzkraft)
- ab dem 18. Lebensjahr Zuzahlungspflicht für Heil - und Hilfsmittel, Medikamente, Fahrtkosten, etc.
- Befreiung bei Erreichen der Belastungsgrenzen:
  - alle anderen Versicherten = 2% des Bruttojahreseinkommens
  - bei chronisch kranken Patienten = 1% des Bruttojahreseinkommens
  - Wichtig: Minderung um Familien - und Kinderfreibeträge!

# Chronikerregelung...

## Chronisch krank ist, wer...

- wegen derselben Erkrankung mindestens 1 Jahr lang ein Mal pro Quartal in ärztlicher Behandlung ist und
- einen GdB von 60% hat oder
- in die Pflegestufe II oder III eingestuft ist oder
- ständige ärztliche Versorgung notwendig:  
Vermeidung lebensbedrohlicher Verschlimmerung,  
Verminderung der Lebenserwartung /-qualität

Regel: 1 Mitglied 1% = Familie 1%

# Weitere Änderungen...

- ▶ Änderungen der Verordnungseinheiten bei Krankengymnastik, Ergotherapie, Sprachtherapie
- ▶ Langfristverordnungen möglich
- ▶ Hilfsmittel ab 18. Lebensjahr:  
Zuzahlung von 10 % der Kosten + 10.- € je Verordnung  
Verbrauchshilfsmittel: max. 10.- € monatlich
- ▶ ab 2005: Zusatzabsicherung bei Zahnersatz

## 2. Fahrtkosten werden übernommen...

▶ nach Abzug des Eigenanteils von 10% der Fahrtkosten (mind. 5 €, max. 10 € pro Fahrt)

- stationär
- vor - und nachstationär
- ambulant
  - nach Vorabgenehmigung durch die Krankenkasse
  - Schwerbehindertenausweis mit „aG“, „Bl“ oder „H“
  - Versicherte mit Pflegestufe II oder III

# 3. Mitaufnahme einer Begleitperson

- Kinderkrankengeld

- ▶ **Rechtsanspruch**
- ▶ **Arbeitsfreistellung**
  - ▶ bei Kindern unter 12
  - ▶ Kinder über 12: behindert und auf Hilfe angewiesen
  - ▶ 10 Arbeitstage je Kind/ Jahr
  - ▶ 20 Arbeitstage für Alleinerziehende

- Verdienstausfall

- ▶ **Kein Rechtsanspruch: Mitaufnahme**
- ▶ **Antrag auf unbezahlten Urlaub (max. 28 Tage)**
- ▶ **unbefristet möglich**

# 4. Haushaltshilferegelung

## ▶ Wann?

- bei Krankenbehandlung (generell 28 Tage)
- Haushaltsführung und Kinderbetreuung nicht möglich
- Kinder unter 12 Jahren oder behindertes Kind (ohne Altersbegrenzung)

## ▶ Wer?

- selbst organisiert oder über die Krankenkasse
- Verwandte und Verschwägerte bis zum 2. Grad:
  - ▶ Verdienstausfall und Fahrtkosten möglich
- für Eltern:
  - ▶ bei unbezahlter Freistellung Stundenpauschale möglich

# 5. Häusliche Kinderkrankenpflege

- ▶ statt Krankenhausbehandlung
- ▶ zur Vermeidung oder Verkürzung stationärer Behandlung
- ▶ zur Sicherung der ambulanten, häuslichen Versorgung

## Was?

### Behandlungspflege

+ Hauswirtschaftliche Versorgung

+ Grundpflege (14 Tage, nach Satzung)

## Wie?

Verordnung durch Kinderarzt / Hausarzt

Kostenübernahme nach Antrag

## Wer?

private Einrichtungen

freie Wohlfahrtsverbände (Caritas, Diakonie, ...)

# II. Der Schwerbehindertenausweis

1. Ausweis und Antragstellung
  2. Die wichtigsten Merkzeichen
  3. Einstufung
  4. Außergewöhnliche Belastungen
  5. Widerspruch
- 

# II. Der Schwerbehindertenausweis

- Wenn der körperliche Zustand für mindestens 6 Monate von dem für das jeweilige Lebensalter typischen Zustand abweicht
- **Ziel: Nachteilsausgleich**
  - durch steuerliche Entlastung und Vergünstigungen bei Bus/Bahn etc.
- Förderung der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft sowie selbständige und selbstbestimmte Lebensführung

# 1. Ausweis und Antragstellung

- ▶ Antrag beim zuständigen Versorgungsamt
- ▶ Feststellung der Behinderung und Einstufung in Grad der Behinderung (GdB 10 - 100)
- ▶ Gesamtbeeinträchtigung maßgebend
- ▶ ab GdB von 50 liegt Schwerbehinderteneigenschaft vor
- ▶ Ausweis wird befristet ausgestellt
- ▶ steuerliche Entlastung nach GdB gestaffelt

# Grad der Behinderung (GdB)

- Kennzeichnet die Schwere der Behinderung
- Wird individuell ermittelt
- Medizinische Parameter und Darstellung der Eltern über die Belastbarkeit, z. B. Laufstrecke, Konzentration, etc.

## 2. Die wichtigsten Merkzeichen

### H= Hilflos

- Wenn das behinderte Kind, im Verhältnis zu einem gleichaltrigen gesunden Kind, bzw. Entwicklungsstufe, einen deutlich erhöhten Pflege- oder Beaufsichtigungsaufwand hat
- Pauschbetrag von max. 3.700.-€Jahr
- Vergünstigungen im öffentl. Personennahverkehr
- Erleichterung bei der KfZ-Steuer

## **G= Gehbehindert**

- Vergünstigungen im öffentlichen Personennahverkehr,
- Erleichterung bei der KFZ - Steuer

## **B= Begleitung**

- Begleitperson fährt kostenfrei im öffentl. Nah- und Fernverkehr

## **aG= außergewöhnlich gehbehindert**

- Vergünstigungen bei öffentl. Verkehrsmitteln
- KFZ - Steuerbefreiung
- Inanspruchnahme von Schwerbehindertenparkplätzen

### 3. Einstufung bei Kraniopharyngeompatienten...

- ▶ abhängig von Lokalisation  
(Auswirkungen!)
- ▶ bei gutartigen Tumoren nach  
Entfernung:  
Folgeschäden maßgebend

#### Beispiel:

- ▶ **Hormonersatztherapie**

# 4. Außergewöhnliche Belastungen

- ▶ bei GdB ab 80 oder GdB ab 70 + G  
Fahrtkostenpauschale von 3000 km pro Jahr steuerlich absetzbar
- ▶ bei aG und H  
Privatfahrten bis 15.000 km jährlich steuerlich absetzbar
- ▶ bei H  
Pauschbeträge für Haushaltshilfen und Pflegepersonen

# BAG Rechtssprechung:

- Behinderungen müssen auf Nachfrage genannt werden.
- Chronische Erkrankungen müssen von sich aus genannt werden, wenn sie Einfluss auf das Beschäftigungsverhältnis haben.
- Ein Verschweigen führt zur Anfechtbarkeit des Vertrages wegen arglistiger Täuschung!

# 5. Widerspruch

- ▶ **schriftlicher, formloser Widerspruch innerhalb eines Monats**
- ▶ **Recht auf Akteneinsicht beim Versorgungsamt**
- ▶ **bei Ablehnung: Klage vor dem Sozialgericht möglich**

## Einstufungsänderung:

- **Antrag auf Höherstufung**
- **Antrag auf Eintrag von Merkzeichen**

# **III. Antragsverfahren zur Kostenübernahme einer stationären (Familien)Rehabilitation**



- **Informations-/Beratungsgespräch** mit dem psychosozialen Dienst der betreuenden Klinik
- **wichtig: Abklärung welche Reha für Patienten sinnvoll ist !**
- **Schriftlicher Reha-Antrag** mit Begründung der Notwendigkeit einer Reha/ FOR durch eine medizinische und eine psychosoziale Beantragung /Befürwortung
- **evtl. eigener Antrag der Familie**
- **Weiterleitung an die Kostenträger** (Krankenversicherung bzw. Rentenversicherungsträger) nach §40 Abs.2 SGB V

# Bei Genehmigung: Antritt der Reha ☺

## Bei Ablehnung:

- Widerspruch innerhalb von vier Wochen
- Teilfinanzierung durch Krankenkasse und Rentenversicherungsträger durch persönliche Gespräche „erarbeiten“
- Eine Begleitperson neu beantragen über:  
§23 SGB V= Medizinische Vorsorgeleistungen  
oder  
§24 SGB V= Vorsorgeleistung für Mütter

# **IV. Die Pflegeversicherung**

**1. Antragstellung**

**2. Pflegestufen**

**3. Leistungen**



# 1. Antragstellung...

- ▶ bei der zuständigen Pflegekasse
- ▶ Begutachtung durch den medizinischen Dienst der Krankenkassen (MDK)
- ▶ bei der Einstufung von Kindern ist der zusätzliche Hilfebedarf gegenüber einem gesunden gleichaltrigen Kind maßgebend
- ▶ Der Hilfebedarf muss dauerhaft, d.h. mindestens 6 Monate vorliegen

# Pflegeversicherung...

▶ Hilfebedarf in **Grundpflege** und **hauswirtschaftlicher Versorgung**

▶ **Grundpflege:**

**Körperpflege** (Waschen, Duschen, Baden, Zahnpflege, Kämmen, Rasieren, Darm - /Blasenentleerung)

**Ernährung** (Zubereitung der Nahrung und Nahrungsaufnahme)

**Mobilität** (Aufstehen/ Zubettgehen, An- / Auskleiden, Stehen, Gehen, Treppensteigen, Verlassen der Wohnung)

# 2. Pflegestufen

- Pflegestufe 1 (erheblich pflegebedürftig)

mindestens 90 min. Pflegebedarf täglich, davon mind. 46 min. für die Grundpflege

- Pflegestufe 2 (schwerpflegebedürftig)

mindestens 3 Stunden Pflege täglich, davon mind. 2 Stunden Grundpflege

- Pflegestufe 3 (schwerstpflegebedürftig)

Pflegeaufwand von mind. 5 Stunden täglich, davon mind. 4 Stunden für die Grundpflege;  
Hilfebedarf rund um die Uhr, auch nachts notwendig!

# 3. Leistungen der Pflegeversicherung

- **Pflegegeld**

Stufe 1 = 205.- €

Stufe 2 = 410.- €

Stufe 3 = 665.- €

- **Pflegesachleistung**

- ▶ Einsatz von professionellen Kräften (bis zu 1.432.- € pro Monat)

- **Kombination von Geld - und Sachleistung**

# Verhinderungspflege...

- ▶ bei Verhinderung der Pflegeperson durch Krankheit oder Urlaub wird eine Ersatzkraft für bis zu 4 Wochen für max. 1.432.- € gezahlt
- ▶ Voraussetzung: vorausgegangene Pflege durch Pflegeperson = 12 Monate
- ▶ Verhinderungspflege kann auch stunden- oder tageweise für „**kleine Auszeiten**“ genutzt werden

# Kurzzeitpflege...

- ▶ **Pflege des Kindes in einer vollstationären Einrichtung (Behinderteneinrichtung, Hospiz, etc.) für 4 Wochen im Jahr möglich, für max. 1.432.- €**
- ▶ **Kurzzeitpflege und Verhinderungspflege werden nicht gegenseitig angerechnet!**

# Weitere Leistungen...

- **Pflegehilfsmittel (z.B. Rollstuhl, Pflegebett)**
- **Verbrauchsmittel (z.B. Windeln, Unterlagen, Katheter)**
- **Zuschüsse zu pflegebedingtem Umbau der Wohnung (max. 2.557.- €)**
- **Beiträge zur Rentenversicherung und beitragsfreier Schutz in der gesetzlichen Unfallversicherung**

# V. Hilfen für Ausbildung und Beruf

## ▶ wichtige Anlaufstellen:

- **Rehabilitationsberater der Arbeitsagenturen**
- **Integrationsämter/ Fürsorgestellen**
- **Rehabilitationsberater der Rentenversicherungsträger (LVA, BfA;)**

# Hilfen für Ausbildung und Beruf...

## **Arbeitsagentur** ist zuständig für...

- **Berufsvorbereitendes Jahr (BVJ)**
- **Förderlehrgänge**
- **Arbeitserprobungen**
- **Gewährung von Zuschüssen für Arbeitgeber für die Ausbildung von schwerbehinderten Jugendlichen**

# Ausbildung und Beruf...

## Weitere Hilfsmöglichkeiten:

- **Unterstützung bei der Arbeitsplatzsuche durch Integrationsfachdienste**
- **Arbeitsassistenz**
- **Technische Hilfen zur Arbeitsplatzgestaltung**
- **Kraftfahrzeughilfen**

# Noch Fragen...?

